

Unentgeltliche Überlassung einer BahnCard an Arbeitnehmer

auch zur Nutzung für private Fahrten:

Es liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn/geldwerter Vorteil vor, wenn die Überlassung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt

-> davon kann ausgegangen werden, wenn nach der Prognose zum Zeitpunkt der Überlassung der BahnCard die ersparten Kosten für die Fahrscheine die Kosten der BahnCard erreichen oder übersteigen (Vollamortisation)

Ein Sachbezug bleibt steuerfrei, wenn der geldwerte Vorteil insgesamt 44 EUR im Monat nicht übersteigt (Freigrenze). Zahlt der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern, die eine **private Zusatzkrankenversicherung** abgeschlossen haben, einen **monatlichen** Zuschuss von bis zu 44 EUR, handelt es sich um einen steuerfreien Sachbezug. Die Tatsache, dass nicht der Arbeitgeber, sondern die Arbeitnehmer die Versicherungsverträge geschlossen haben, steht dem nicht entgegen.

Als Arbeitgeber können Sie auch **Prepaid-Guthabekarten** für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen an Ihre Belegschaft verteilen und diese monatlich mit 44 EUR aufladen (funktioniert auch bei Entgeltumwandlung).

-> Die Karten gelten als Sachbezug zum Zeitpunkt der monatlichen Aufladung, der steuer- und beitragsfrei bleibt. Wann die Karte vom Arbeitnehmer für Einkäufe eingesetzt wird, spielt steuerlich keine Rolle.

-> Die Karte darf allerdings keine Geldüberweisungsfunktion haben und keine Überziehungen ermöglichen, Barauszahlungen und Erwerb von Fremdwährungen müssen ausgeschlossen sein.

Aktuelle Infos erhalten Sie auch auf unserer KANZLEI-APP

Wenn Sie ein **Elektro- oder Hybridfahrzeug anschaffen oder leasen wollen**, kann es durchaus sinnvoll sein, damit bis zum neuen Jahr zu warten, denn ab 1.1.2019 werden bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung nur noch 50% des Listenpreises angesetzt.

Geschenke an Mitarbeiter

-> Zuwendungen in Form einer Sachleistung an Mitarbeiter aufgrund eines besonderen persönlichen Ereignisses (z.B. Shopping-Gutscheine, Umtausch in Geld nicht möglich) gehören bis zu einem Wert von 60 EUR brutto nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn

-> Die monatliche 44 EUR-Freigrenze gilt insgesamt einmal pro Monat für alle Sachbezüge des Mitarbeiters insgesamt und ist anlassunabhängig

Impulse 11 / 2018

Bei Fragen kommen Sie auf uns zu!

Newsletter

**TREUHAND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
BRUCHSAL**

Kaiserstr. 25, 76646 Bruchsal

Tel.: 07251-9714-0

www.treuhand-steuerberatung.de